

## Rechtsprechungsübersicht aus dem Asylmagazin 5/2019, S. 176–179

Lea Hupke

### Dublin-Überstellungen von Asylsuchenden und Abschiebungen von »Anerkannten« nach Italien

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2019. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

#### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/](http://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Nachrichten . . . . .	137
Arbeitshilfen und Stellungnahmen . . . . .	139
<b>Themenschwerpunkt »EuGH-Rechtsprechung zur »Verteilung« von Asylsuchenden in Europa«.</b> . . . . .	<b>140</b>
Ralf M. Kanitz zu den EuGH-Urteilen »Jawo« sowie »Ibrahim u. a.« vom 19.3.2019. . . . .	140
Constantin Hruschka zum EuGH-Urteil »Arib« vom 19.3.2019 . . . . .	147
Bellinda Bartolucci: Zurückweisungen an der Grenze auf der Basis bilateraler Verwaltungsabkommen . . . . .	153
Robert Nestler und Vinzent Vogt zum EuGH-Urteil »H. und R.« vom 2.4.2019. . . . .	162
<b>Ländermaterialien.</b> . . . . .	<b>171</b>
Schweizerische Flüchtlingshilfe : Verschlechterung der Aufnahmebedingungen in Italien . . . . .	173
<i>Rechtsprechungsübersicht von Lea Hupke zu Rückführungen nach Italien</i> . . . . .	<i>176</i>
VGH Baden-Württemberg: Subsidiärer Schutz bei Wehrdienstentziehung in Syrien . . . . .	181
<i>Rechtsprechungsübersicht von Johanna Mantel zum Thema Wehrdienstentziehung in Syrien</i> . . . . .	<i>184</i>
<b>Asylverfahrens- und -prozessrecht</b> . . . . .	<b>190</b>
EuGH: Keine Dublin-Zuständigkeitsprüfung vor Wiederaufnahmeverfahren (»H. und R.«) . . . . .	190
VG Berlin: Selbsteintrittspflicht zur Dublin-Familienzusammenführung auch nach Fristablauf. . . . .	193
EuGH: Zur Ablehnung als »unzulässig« bei subsidiärem Schutz in anderem EU-Staat (»Ibrahim u. a.«) . . . . .	195
EuGH: Keine Überstellung bei nach Anerkennung drohender unmenschlicher Behandlung (»Jawo«) . . . . .	196
<b>Aufenthaltsrecht.</b> . . . . .	<b>198</b>
EuGH: Keine Zurückweisung ohne Verfahren bei Kontrollen an EU-Binnengrenzen (»Arib«) . . . . .	198

**Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht**

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net) sowie bei [www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asylmagazin/](http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asylmagazin/).

### Italien, Entscheidungen

• **VGH Bayern:** Aufnahmebedingungen für internationale Schutzberechtigte in Italien verstoßen nicht gegen Menschenrechte:

Keine Anordnung der aufschiebende Wirkung der Klage einer schwangeren Frau (die sich zum Zeitpunkt der Entscheidung seit mehr als 3 Monaten in Überstellungshaft befindet) gegen die Abschiebungsanordnung zur Überstellung nach Italien, da auch in Italien schwangere Frauen als besonders schutzbedürftig angesehen und behandelt werden. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK oder Art 4 GR-Charta ist daher nicht zu befürchten. (Leitsätze der Redaktion)

Beschluss vom 9.1.2019 – 10 CE 19.67 – asyl.net: M26958

• **OVG Niedersachsen:** Kein Abschiebungsverbot für in Italien Schutzberechtigte, keine Verletzung subjektiver Rechte bei 30-tägiger Ausreisefrist entgegen dem Gesetz:

»1. Die Aufnahmebedingungen für in Italien bereits anerkannte Schutzberechtigte weisen keine systemischen Mängel auf, die die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK bei ihrer Rücküberstellung nach Italien begründen (Festhalten an Senatsurteil vom 6. April 2018 – 10 LB 109/18 – [asyl.net: M26400], juris).

2. Es ist nicht zu erkennen, dass sich die Situation von anerkannten Schutzberechtigten in Italien seit dem Urteil des Senats vom 6. April 2018 (– 10 LB 109/18 – [asyl.net: M26400], juris) in entscheidungserheblicher Weise verändert hätte.

3. Setzt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG – entgegen § 36 Abs. 1 AsylG – eine Ausreisefrist von 30 Tagen statt von einer Woche, verletzt dies den betreffenden Asylantragsteller nicht in seinen Rechten. Denn mit der Fristverlängerung sind unmittelbar lediglich rechtliche Vorteile (Verlängerung der Frist und aufschiebende Wirkung der Klage) verbunden. Die in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung teilweise angeführten mittelbaren »Nachteile« (Wegfall der Rechtsfolgen des § 37 Abs. 1 AsylG) sind völlig ungewiss, nämlich vom Ausgang des betreffenden gerichtlichen Eilverfahrens abhängig, falls der Asylantragsteller im Falle der Frist nach § 36 Abs. 1 AsylG einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt hätte.« (Amtliche Leitsätze, vgl. zur Ausreisefrist auch OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20.12.2018 – 10 A 11029/18 – asyl.net: M26907)

Beschluss vom 21.12.2018 – 10 LB 201/18 – asyl.net: M26898

• **VG Magdeburg:** Keine Überstellung einer Familie mit elfjährigem Kind nach Italien ohne individuelle Zusicherung im Dublin-Verfahren:

1. Aufgrund einer Gesetzesänderung in Italien bestehen erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit der allgemei-

nen Zusicherung Italiens vom 8.6.2015, dass Familien mit minderjährigen Kindern in sogenannten SPRAR-Zentren untergebracht werden. Außerhalb dieser Zentren ist eine menschenrechtskonforme Unterbringung von minderjährigen Kindern nicht gewährleistet.

2. Die Zuständigkeit könnte deshalb nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf Deutschland übergegangen sein. (Leitsatz der Redaktion, entgegen BVerfG, Beschluss vom 17.9.2014 – 2 BvR 1795/14, Asylmagazin 10/2014, S. 341 ff., asyl.net: M22248, sowie OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 29. März 2018 – 3 L 114/18.)

Beschluss vom 15.1.2019 – 2 B 806/18 MD – asyl.net: M26942

• **VG Göttingen:** Selbsteintritt Deutschlands wegen dauerhaften Abschiebungsverbots für eine Familie mit Kleinkind ohne Zusicherung der italienischen Behörden:

1. Die Überstellung einer Familie mit Kleinkind nach Italien ohne individuelle Zusicherung stellt eine ein Abschiebungsverbot begründende Verletzung des Art. 3 EMRK dar.

2. Wenn die das Abschiebungsverbot begründenden Tatsachen nicht in absehbarer Zeit entfallen und ohne materielle Prüfung des Asylantrags in Deutschland die Konstellation der sogenannten »refugees in orbit« vorliegt, also in absehbarer Zeit in keinem Dublin-Staat ein Asylverfahren durchgeführt werden kann, ist das Ermessen des Selbsteintrittsrechts aus Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO auf Null reduziert. (Leitsätze der Redaktion)

Urteil vom 11.1.2019 – 3 A 219/18 – asyl.net: M27008

### Italien, Rechtsprechungsübersicht

#### Dublin-Überstellungen von Asylsuchenden und Abschiebungen von »Anerkannten« nach Italien

Von Lea Hupke, Berlin

Gegen Abschiebungen nach Italien wird häufig vorgebracht, dass die dortigen Aufnahmebedingungen zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung führen können. Aus diesem Grund wenden sich sowohl Personen, die nach einem Dublin-Verfahren nach Italien überstellt werden sollen, als auch Personen, denen in Italien ein Schutzstatus gewährt wurde, an die Gerichte. Die Rechtsprechung verhält sich zur Frage einer möglichen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung uneinheitlich.

Ob Betroffene Zugang zu den italienischen Aufnahmeeinrichtungen haben, kann davon abhängen, ob es sich bei ihnen um Dublin-Rückkehrende oder um sogenannte Anerkannte, also Personen mit bereits erfolgter Schutzgewährung in Italien, handelt. Bei der Entscheidung, ob Betroffene nach Italien überstellt oder abgeschoben werden können, müssen zudem die besonderen Bedürfnisse

bestimmter Personengruppen mitberücksichtigt werden. Wer besonderen Schutzbedarf hat, ist in Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie geregelt. Hierzu zählen z. B. Minderjährige sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen. Eine große Rolle spielt dabei der Zugang zu den sogenannten SPRAR-Einrichtungen (jetzt in SIPROIMI-Einrichtungen umbenannt) und der daran gekoppelte Zugang zu Unterkunft, Nahrung, sanitären Einrichtungen und gesundheitlicher Versorgung. Dieser fällt in anderen italienischen Aufnahmeeinrichtungen häufig erheblich schlechter aus.

Die Rechtsprechung zu diesen Fällen ist sehr uneinheitlich. Überwiegend entscheiden die Gerichte im Eilverfahren und prüfen die ihnen vorliegenden Fälle deshalb lediglich summarisch. Daher führen die Gerichte keine vollständige Sachverhaltsaufklärung bezüglich der Situation in Italien durch und stellen häufig nur fest, dass es keine klare Erkenntnislage zu den Aufnahmebedingungen gibt. Zur Prüfungspflicht im Eilverfahren hatte das Bundesverfassungsgericht im Mai 2017 allerdings vorgegeben, dass die Aufnahmebedingungen auf einer »hinreichend verlässlichen [...] zureichend tatsächlichen Grundlage« beurteilt werden müssen.<sup>1</sup> Wenn im Eilverfahren Informationen zur Situation in dem anderen Staat nicht vorlägen, sei es zur Sicherung des effektiven Rechtsschutzes geboten, Eilrechtsschutz zu gewähren.

Auch auf die Rechtsfolgen ihrer Entscheidungen legen sich die Gerichte nicht fest, sondern gewähren entsprechend der Regelungen der VwGO einstweiligen Rechtsschutz und behalten die endgültige Entscheidung einem Hauptsacheverfahren vor. Hier soll dennoch durch die Darstellung verschiedener Fallkonstellationen versucht werden, eine Übersicht zu geben.

### *Dublin-Verfahren von Personen mit besonderem Schutzbedarf*

In den uns vorliegenden Entscheidungen wird besonders Schutzbedürftigen im Dublin-Verfahren überwiegend Eilrechtsschutz gegen die Überstellungsentscheidung gewährt. Teilweise hatten auch Rechtsmittel im Hauptsacheverfahren Erfolg. Dabei stellen die Gerichte unter Bezug auf die Rechtsprechung des EGMR vielfach darauf ab, dass eine allgemeine Zusicherung Italiens über die mit Art. 3 EMRK im Einklang stehende Aufnahme in dortigen Unterkünften nicht ausreiche, sondern eine individuelle Zusicherung Italiens eingeholt werden müsse.<sup>2</sup> Angesichts dieser Rechtsprechung ist es fraglich, ob die neue Praxis des BAMF, wegen einer allgemeinen Zusicherung Italiens von Januar 2019 auch Überstellungen von Familien mit

Kleinkindern wieder durchzuführen,<sup>3</sup> vor den Gerichten Bestand haben wird.

Zwar herrscht in der Rechtsprechung weitgehend Einigkeit über die unzureichenden Aufnahmebedingungen für besonders schutzbedürftige Personen in Italien, über die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen sind sich die Gerichte jedoch uneinig.

Das VG Arnsberg und das VG Trier gehen beim Fehlen einer individuellen Zusicherung vom Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG aus.<sup>4</sup> Das VG Göttingen und das VG Magdeburg nehmen einen Zuständigkeitsübergang auf Deutschland gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO an, da sich die Überstellung ohne individuelle Zusicherung als unmöglich erweise, verneinen jedoch ausdrücklich das Vorliegen systemischer Mängel, welches nach dem Wortlaut allerdings Voraussetzung für die Rechtsfolge dieser Norm ist.<sup>5</sup> Auch das VG Trier nimmt – ohne sich zum Vorliegen systemischer Mängel zu äußern – in einem Hauptsacheverfahren an, dass Deutschland ohne Vorliegen einer individuellen Zusicherung gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO für den Asylantrag zuständig geworden und die Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG deshalb unwirksam sei.<sup>6</sup>

Das VG Wiesbaden sowie das VG Darmstadt nehmen aufgrund der unklaren Aufnahmebedingungen in Italien offene Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren an, ohne das Thema Zusicherung zu thematisieren.<sup>7</sup>

Ohne sich konkret auf eine Rechtsfolge festzulegen, geht das VG Berlin davon aus, dass eine Abschiebung nach Italien rechtswidrig sei.<sup>8</sup> Auch das VG Bayreuth lässt offen, ob das Vorliegen eines – hier angenommenen – Abschiebungsverbots zu einem Anspruch auf Selbsteintritt führt.<sup>9</sup>

In einem Hauptsacheverfahren entschied das VG Göttingen, dass Deutschland im Wege des Selbsteintritts nach Art. 17 Dublin-III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig geworden sei.<sup>10</sup> Dies begründet

<sup>3</sup> Siehe asyl.net Meldung vom 29.3.2019: BAMF führt Überstellungen nach Italien wieder »uneingeschränkt« durch.

<sup>4</sup> VG Arnsberg, Beschluss vom 29.11.2018 – 5 L 1831/18.A – asyl.net: M26792; VG Trier, Beschluss vom 7.2.2018 – 7 L 836/18.TR – Dublin-Entscheidungen: M26149.

<sup>5</sup> VG Göttingen, Beschluss vom 15.5.2018 – 3 B 220/18 – Dublin-Entscheidungen: M26248; VG Magdeburg, Beschluss vom 15.1.2019 – 2 B 806/18 MD – asyl.net: M26942.

<sup>6</sup> VG Trier, Urteil vom 2.8.2018 – 7 K 3349/18.TR – Dublin-Entscheidungen: M26526; mit gleicher Argumentation: Beschluss vom 31.1.2019 – 7 L 181/19.TR – Dublin-Entscheidungen: M27030.

<sup>7</sup> VG Wiesbaden, Beschluss vom 7.1.2019 – 6 L 2296/18.WI.A – Dublin-Entscheidungen: M26903; VG Darmstadt, Beschluss vom 27.3.2019 – 4 L 489/19.DA.A – Dublin-Entscheidungen: M27122 (besonderer Schutzbedarf wegen neurologischer Erkrankung).

<sup>8</sup> VG Berlin, Beschluss vom 6.12.2018 – 28 L 539.18 A – Dublin-Entscheidungen: M26885.

<sup>9</sup> VG Bayreuth, Beschluss vom 22.3.2019 – unbekannt – Dublin-Entscheidungen: M27155.

<sup>10</sup> VG Göttingen, Urteil vom 11.1.2019 – 3 A 219/18 – asyl.net: M27008.

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 8.5.2017 – 2 BvR 157/17 (Asylmagazin 7-8/2017, S. 292 f.) – asyl.net: M25069.

<sup>2</sup> EGMR, Urteil vom 4.11.2014 – 29217/12 Tarakhel gg. die Schweiz (Asylmagazin 12/2014, S. 424 f.) – asyl.net: M22411.

das Gericht mit dem Vorliegen eines Abschiebungsverbots, das in absehbarer Zeit nicht wegfallt, weshalb das Ermessen auf Null reduziert sei, da ansonsten in keinem Dublin-Staat in absehbarer Zeit eine materielle Prüfung des Asylantrags erfolgen könne. Ähnlich argumentiert auch das VG Berlin in einem anderen Verfahren: Es bejaht einen Anspruch auf Ausübung des Selbsteintritts, da aufgrund einer psychischen Erkrankung eine Behandlung in Italien nicht gewährleistet sei.<sup>11</sup>

Bei einigen Gerichten blieben Rechtsmittel jedoch auch bei vulnerablen Personengruppen erfolglos. So entschied das VG Stade, dass die Abschiebung einer Familie mit minderjährigen Kindern nach Italien ohne individuelle Zusicherung rechtmäßig sei, da keine systemischen Mängel im Asylverfahren und den Aufnahmebedingungen für Dublin-Rückkehrende vorlägen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung begründen würden.<sup>12</sup> Auch bei besonderem Schutzbedarf reiche die allgemeine Zusicherung Italiens aus, eine menschenrechtskonforme Unterbringung zu gewährleisten, da aufgrund sinkender Asylantragszahlen davon auszugehen sei, dass in den sogenannten SPRAR-Zentren tatsächlich Kapazitäten vorhanden seien. Auch das VG Bremen wies einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ab, ohne jedoch das Vorliegen einer Zusicherung zu thematisieren.<sup>13</sup>

### *Dublin-Verfahren von Personen ohne besonderen Schutzbedarf*

Bei Personen ohne besonderen Schutzbedarf blieben in den uns vorliegenden Entscheidungen Rechtsmittel überwiegend erfolglos.

So entschied das OVG Niedersachsen, dass für alleinstehende männliche Dublin-Rückkehrer keine systemischen Mängel des italienischen Asylsystems vorlägen, da sich durch den Rückgang der Ankunftsahlen seit 2017 die Unterbringungssituation entspannt habe und so weder die Gesundheitsversorgung noch die sonstigen Lebensbedingungen von Asylsuchenden in Italien gravierende Defizite aufweisen würden.<sup>14</sup> Dasselbe Gericht bestätigte diese Entscheidung auch für alleinstehende weibliche Dublin-Rückkehrerinnen und nahm eine Berufung wegen einer Verschlechterung der Aufnahmebedingungen nicht an, da diese unverändert seien.<sup>15</sup> Dem

schloss sich die 5. Kammer des VG Hannover an und mit gleicher Begründung lehnte auch das VG Darmstadt eine Klage ab.<sup>16</sup> Unter Bezugnahme auf die vom EuGH durch sein aktuelles Urteil in der Rechtsache Jawo neu aufgestellten Prüfungsmaßstäbe lehnte auch das VG Lüneburg einstweiligen Rechtsschutz ab.<sup>17</sup>

Anders entschied jedoch die 3. Kammer des VG Hannover: Entgegen der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen geht sie davon aus, dass in Italien auch für Asylsuchende ohne besonderen Schutzbedarf systemische Mängel bei den Aufnahmebedingungen bestehen.<sup>18</sup>

### *»Anerkannten-«Fälle von Personen mit besonderem Schutzbedarf*

Auch in den Fällen, in denen die betroffenen Personen bereits einen Schutzstatus in Italien erhalten haben und besondere Vulnerabilität aufweisen, ist die Rechtsprechung in den uns vorliegenden Fällen uneinheitlich.

Das VG Göttingen nimmt an, dass für einen in Italien als Flüchtling anerkannten Eritreer, der an einer depressiven Störung leidet, ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.<sup>19</sup>

Der VGH Bayern hingegen meint, dass eine individuelle Zusicherung für vulnerable Personen nicht notwendig sei, da diese auch in Italien als besonders schutzbedürftig angesehen und behandelt würden.<sup>20</sup>

### *»Anerkannten-«Fälle von Personen ohne besonderen Schutzbedarf*

Auch bei Personen, die bereits einen Schutzstatus in Italien haben und keine besondere Vulnerabilität aufweisen, ist die Rechtsprechung uneinheitlich. Das VG Gießen nimmt für einen in Sizilien als Flüchtling anerkannten alleinstehenden Mann ohne besonderen Schutzbedarf ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG an, da bei der Bewertung der Umstände, die Rückkehrende in Italien erwarten, auf die Aufnahmebedingungen der Präfektur abzustellen sei, in der das

<sup>11</sup> VG Berlin, Beschluss vom 26.10.2018 – 28 L 401/18 – Dublin-Entscheidungen: M26741.

<sup>12</sup> VG Stade, Beschluss vom 26.10.2018 – 1 B 2047/18 – asyl.net: M26767.

<sup>13</sup> VG Bremen, Beschluss vom 23.5.2018 – 6 V 1132/18 – Dublin-Entscheidungen: M26370 (besonderer Schutzbedarf wegen Vorliegen eines PTBS).

<sup>14</sup> OVG Niedersachsen, Urteil vom 9.4.2018 – 10 LB 92/17 – asyl.net: M26250; Urteil vom 4.4.2018 – 10 LB 96/17 – Dublin-Entscheidungen: M26252.

<sup>15</sup> OVG Niedersachsen, Beschluss vom 6.8.2018 – 10 LA 320/18 – asyl.net: M26668 und Beschluss vom 28.5.2018, 10 LB 202/18, juris.

<sup>16</sup> VG Hannover, Beschluss vom 14.1.2019 – 5 B 5153/18 – Dublin-Entscheidungen: M27029; VG Darmstadt, Urteil vom 6.3.2018 – 3 K 2690/16.DA.A – Dublin-Entscheidungen: M26448.

<sup>17</sup> EuGH, Urteil vom 19.3.2019 – C-163/17 Jawo gg. Deutschland – asyl.net: M27096, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 196; siehe hierzu Anmerkung von Ralf Kanitz, in diesem Heft ab S. 140; VG Lüneburg, Beschluss vom 27.3.2019 – 8 B 75/19 – Dublin-Entscheidungen: M27128.

<sup>18</sup> VG Hannover, Beschluss vom 19.6.2018 – 3 B 3967/18 – asyl.net: M26317.

<sup>19</sup> VG Göttingen, Urteil vom 4.12.2018 – 3 A 610/17 – asyl.net: M26811.

<sup>20</sup> VGH Bayern, Beschluss vom 9.1.2019 – 10 CE 19.67 – asyl.net: M26958.

Asylverfahren abgeschlossen wurde.<sup>21</sup> In Sizilien seien die Mängel der Aufnahmebedingungen so gravierend, dass bei einer Rückkehr ohne Aufnahme in einem SPRAR-Zentrum die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bestehe.

Das OVG Niedersachsen hingegen geht davon aus, dass auch für in Italien als international schutzberechtigter Anerkannte keine systemischen Mängel vorlägen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung begründen würden.<sup>22</sup>

### Ausblick

Die Rechtsprechung zu Dublin-Überstellungen von Asylsuchenden und Abschiebungen von »Anerkannten« nach Italien ist überaus uneinheitlich. Die Aufnahmebedingungen und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen werden im Eilverfahren meist nicht abschließend geprüft, was angesichts der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts fragwürdig erscheint. Wie sich die Entscheidungspraxis sowohl in Dublin- als auch in Anerkanntenfällen entwickelt, wird voraussichtlich davon abhängen, wer in Italien Zugang zu den SIPROIMI-Zentren und daran gekoppelten Zugang zu Unterkunft, Nahrung, Hygiene und gesundheitlicher Versorgung hat.

Infolge des sogenannten Salvini-Dekrets vom Oktober 2018 haben nur noch unbegleitete Minderjährige sowie Personen mit internationalem Schutzstatus einen Anspruch auf Unterbringung in diesen Zentren.<sup>23</sup> Asylsuchende, einschließlich Dublin-Rückkehrende haben nur noch Anspruch auf Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und CAS-Zentren (Notaufnahmезentren). Durch ein weiteres Dekret der italienischen Regierung vom November 2018 wurden die Standards der Unterbringung in diesen Einrichtungen weiter abgesenkt, indem den Betreibern der Unterkünfte die Mittel gekürzt wurden.<sup>24</sup> Inwieweit vor diesem Hintergrund Zusagen der italienischen Behörden für die Aufnahme von Rückkehrenden in der Praxis aufrechterhalten werden können, bleibt abzuwarten.

<sup>21</sup> VG Gießen, Urteil vom 20.8.2018 – 8 K 1974/16.GI.A – asyl.net: M26514.

<sup>22</sup> OVG Niedersachsen, Beschluss vom 6.4.2018 – 10 LB 109/18 – asyl.net: M26400; sich anschließend: Beschluss vom 21.12.2018 – 10 LB 201/18 – asyl.net: M26898.

<sup>23</sup> Siehe asyl.net Meldung vom 29.10.2018: Änderungen im italienischen Asylsystem in Kraft getreten; für Einzelheiten siehe: Bericht des Danish Refugee Council sowie der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom Dezember 2018, S. 12, ecoi.net 2002550.

<sup>24</sup> AIDA-Länderbericht Italien, April 2019, asylumineurope.org/reports.

## Jemen

- **EASO:** Zu Zwangsrekrutierungen durch die Huthi-Milizen (engl.).  
Anfragebeantwortung vom 8.4.2019 (ecoi.net 2006308)

## Kamerun

- **Human Rights Watch:** Zahlreiche Berichte über schwere Folter und Haft ohne Kontakt zur Außenwelt in der Haftanstalt des Secrétariat d'Etat à la défense in Yaoundé; festgehalten werden dort Personen, die verdächtigt werden, Verbindungen zur militanten separatistischen Bewegung zu haben; 16 Betroffene wurden zuvor aus Nigeria nach Kamerun abgeschoben, obwohl sie dort als Asylsuchende oder Flüchtlinge registriert waren (engl.).  
Bericht vom 6.5.2019: Routine Torture, Incommunicado Detention (ecoi.net 2007953)

- **Human Rights Watch:** Streitkräfte gehen seit Oktober 2018 mit zunehmender Gewalt gegen separatistische Bewegung in den anglophonen Gebieten vor: etwa 170 Personen wurden getötet und hunderte Häuser in Brand gesetzt; Zunahme von Entführungen durch separatistische militante Gruppen (engl.).  
Bericht vom 28.3.2019: New Attacks on Civilians By Troops, Separatists (ecoi.net 2005064)

## Libanon

- **Auswärtiges Amt:** Lagebericht (Stand Dezember 2018), u. a.: Flüchtlinge aus Syrien stellen noch immer zwischen 25 und 30 % der Bevölkerung; gravierende rechtliche und tatsächliche Einschränkungen für palästinensische und syrische Flüchtlinge.  
Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage vom 13.2.2019 (24 S., A0597, siehe Hinweis auf S. 171)

## Marokko

- **Amnesty International:** Berufungsgericht bestätigt Haftstrafen von bis zu 20 Jahren gegen 43 Männer, die im Jahr 2016 an sozialen Protesten der Hirak-El-Rif-Bewegung in der Region Al Hoceima beteiligt waren (engl.).  
Bericht vom 26.4.2019: Prison sentences upheld against Hirak El-Rif protesters in flawed appeal trial in Casablanca (ecoi.net 2007462)

- **Human Rights Watch:** Der Journalist Taoufik Bouachrine, der im November 2018 zu zwölf Jahren Haft verurteilt worden war, wird seit einem Jahr in Isolationshaft festgehalten; er hat keinen Kontakt zu anderen Häftlingen

# Unsere Angebote

## Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei [www.ariadne.de](http://www.ariadne.de) unter »engagiert!«



### [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



### [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

- Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.
- Nachzug von außerhalb Europas
  - »Dublin-Familienzusammenführung«
  - Laufend aktualisierte Fachinformationen



### [www.fluechtlingshelfer.info](http://www.fluechtlingshelfer.info)

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



### [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

- Adressdatenbank mit
- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
  - Weitere Adressen und Links



### [Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



### [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.